Flugbetriebliche Regelung für Mischbetrieb sowie auf Hängegleiter und Gleitsegel beschränkter Flugbetrieb (PPR). (Mischbetrieb meint Parallelbetrieb mit Hängegleiter, Gleitsegel, Motorflug und Ultraleicht)

Aktualisierte Version vom 07.07.2019

Vereinbarung zwischen Paragliding Nordwest e.V. und Flieger-Club-Barßel e.V.

Die Zulassung des Flugplatzes Barssel (EDXL) soll dauerhaft um den Flugbetrieb mit motorlosen Hängegleitern und Gleitschirmen erweitert werden. Der Start erfolgt mit einer mobilen Schleppwinde.

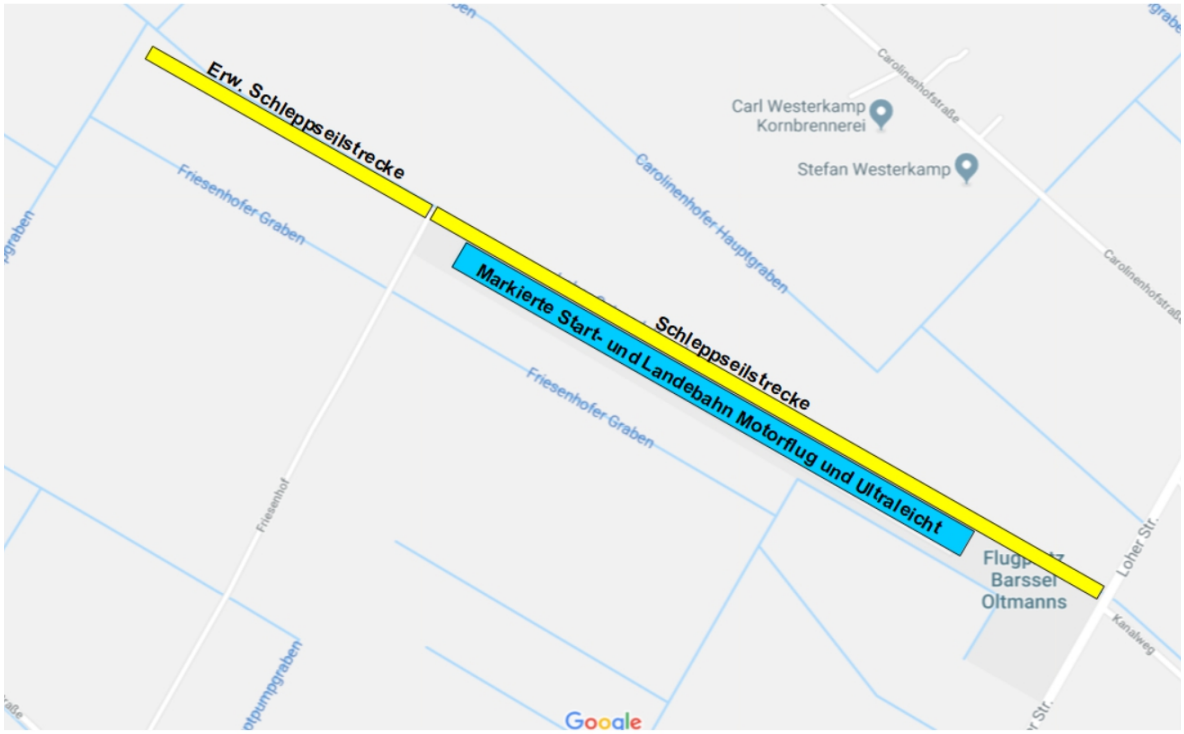


Abb. 1: Mitnutzungsbereiche (gelb) des Flugplatzes für Hängegleiter und Gleitsegelschleppbetrieb inkl. erweiterter Schleppseilstrecke

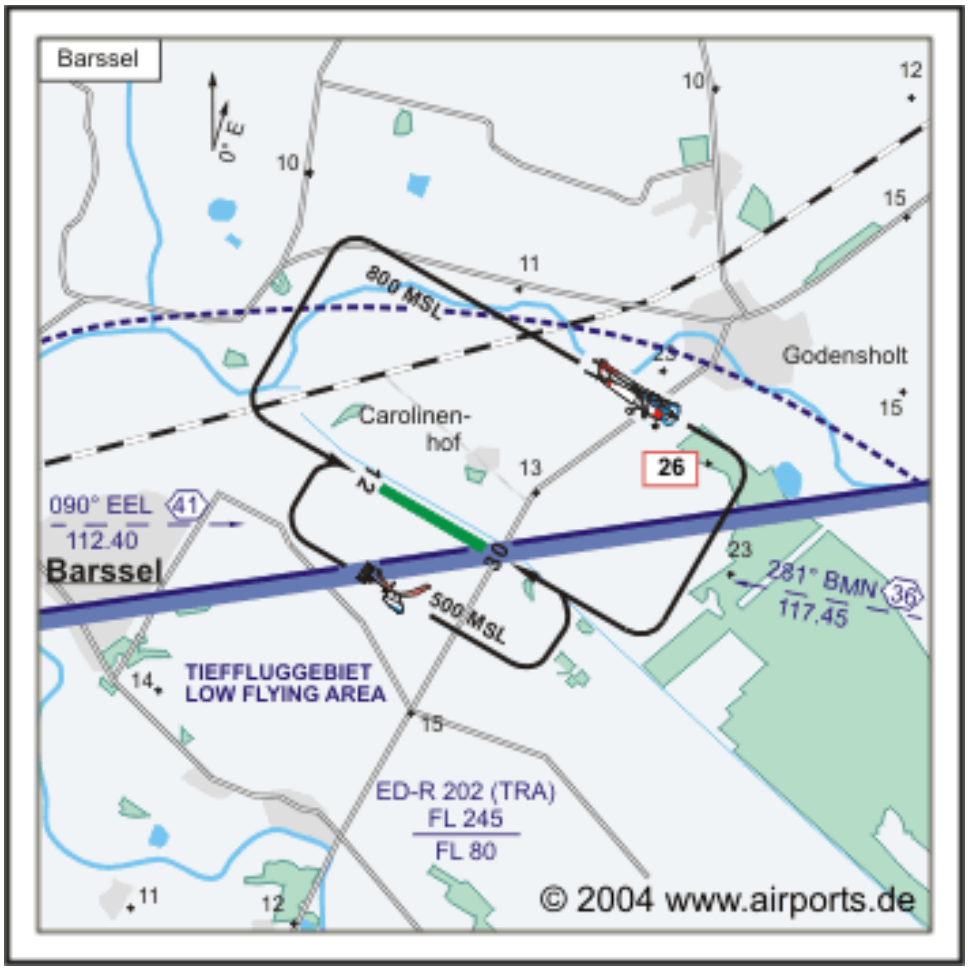


Abb. 2: Platzrunden für Motor- und Ultraleichtflug

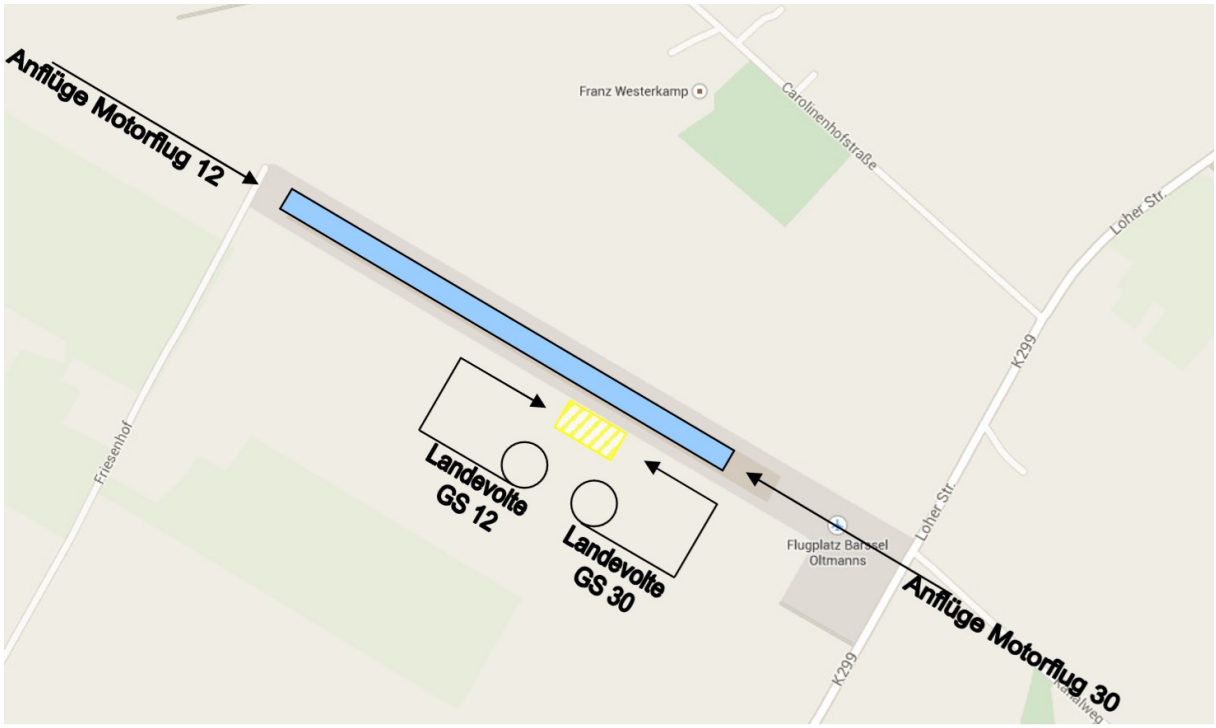


Abb. 3: Landevolten Hängegleiter und Gleitsegel

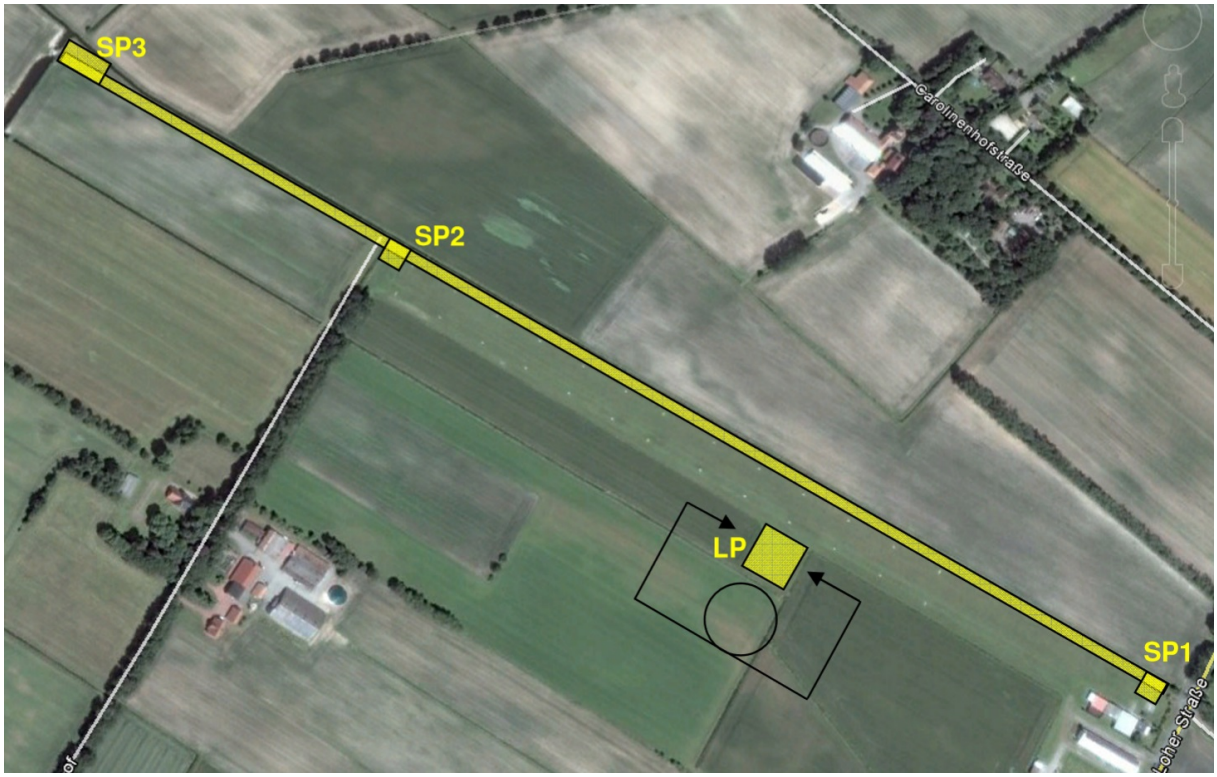


Abb. 4.: Startplätze (SP) und Landeplatz (LP) für Hängegleiter und Gleitsegel

- Der Landebereich (LP in Abb. 4) für den Flugbetrieb mit Hängegleiter und Gleitsegel befindet sich südlich der markierten Start- und Landebahn für Motorflug. Dadurch kann es nicht zu Überschneidungen von Anflügen mit dem Motorflug- und Ultraleichtflug kommen.

- Der Landesektor hat eine Größe von ca. 20 x 50m.

- Die Schleppstrecke für den Windenstart mit Hängegleiter und Gleitsegel liegt nördlich der markierten Start- und Landebahn für Motorflug (Abb. 1)

- Die Queranflüge für Gleitsegler liegen versetzt zum Queranflug der Motor- und Ultraleichtflieger, sodass keine direkten Gegenkurse geflogen werden können und keine Überschneidung mit der Platzrunde stattfindet (Abb. 3).

Folgende Regeln gelten für den Mischflugbetrieb:

1. Der Flugbetrieb mit Hängegleiter und Gleitsegler ist geregelt durch die Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 21 a Absatz 4 LuftVO (Download beim DHV)

2. Die Aufnahme und Beendigung des aktiven Flugbetriebes mit Hängegleiter und Gleitsegel ist dem Flugleiter mitzuteilen.

3. Die Schleppseile sind erst mit Aufnahme des aktiven Flugbetriebes auszuziehen.

4. Das Seilrückholfahrzeug (Lepo) muss beim Ausziehen der Seile das Licht und Warnblinker eingeschaltet haben.

5. Der Startleiter der Hängegleiter und Gleitsegler hat während des Flugbetriebes das Flugfunkgerät auf der Frequenz 129,135 MHz hörbereit. Der Startleiter hat sich über die Rufbereitschaft zu vergewissern. Falls notwendig/hilfreich sind gegenseitige Hinweise an die Flugleitung über anfliegende Luftfahrzeuge und Hängegleiter oder Gleitsegler mitzuteilen. Diese Absprachen erfolgen über LPD/PMR-Funk.

6. Ein Windenstart darf nur eingeleitet werden, wenn sich kein Luftfahrzeug in der Platzrunde, im An- und Abflug oder auf der Bahn befindet. Der Startleiter für Hängegleiter / Gleitsegler hat deshalb aufmerksam den Flugfunk und den Flugverkehr in der Platzrunde zu beobachten.

7. Der Windenstart ist beendet, wenn der Seilfallschirm nach dem Ausklinken von der Winde eingeholt ist und unmittelbar an der Winde platziert wurde. Erst dann darf ein erneuter Start (Windenstart oder Motorflug) erfolgen.

8. Ein Windenstartvorgang ist per Funk anzukündigen, damit die Flugleitung jederzeit über Startvorhaben informiert ist.

9. Wird ein Startprozess für Windenstart nach gestrafftem Seil abgebrochen (z.B. aufkommende länger anhaltende, nicht startbare Windverhältnisse) ist dies der Flugleitung über Funk zu melden.

10. Der Bereich der Start- und Landebahn darf nur in Absprache mit der Flugleitung betreten werden und wenn kein An- und Abflug stattfindet.

11. Im Luftraum über dem Platz bis 300m über GND haben sich Hägegleiter und Gleitsegler strikt auf der südlichen Seite des Platzes innerhalb des Platzrundenbereiches der Ultraleichtflieger (auf der SW – Seite der Start/Landebahn) aufzuhalten. Dieser Bereich darf zur Thermiksuche genutzt werden. Ultraleichtflieger können dann die Motorflugplatzrunde nutzen. Die Flugwege der Motorplatzrunde dürfen nicht durchquert werden. Nach dem Ausklingen nach dem Windenstart muss der GS-Flieger direkt auf die südliche Platzseite wechseln, wenn er die o.g. Höhe unterschreitet.

12. Hängegleiter und Gleitsegler müssen für die Landung eindeutig auf der SW – Seite die jeweilige Position (Kreis in Abb. 3) in 80m Höhe anfliegen, und im eindeutigen Gegen- Quer- und Endanflug zu landen. Bei ungünstigen Windbedingungen, sind evtl. abweichende Einlandepunkte vor Aufnahme des Flugbetriebes unter den verantwortlichen Flugleitern eindeutig festzulegen und den am Flugbetrieb Beteiligten zu vermitteln.

13. Beim Landeanflug ist immer auch der Verkehr in den Platzrunden zu beobachten.

14. Nach dem Landen hat der Pilot unverzüglich den Landebereich mit seinem Gerät zu verlassen.

15. Die Flugleitung muss anfliegende Motor- und Ultraleichtflieger über Windenschleppbetrieb und Hängegleiter und Gleitsegelpiloten in Platznähe informieren. Die Absicht der Landung eines Hängegleiters oder Gleitsegels geht eindeutig durch das Einfliegen in die Position in ca. 80m Höhe hervor. Zeitgleiche Landungen dürfen erfolgen.

16. Es gilt die gegenseitige Rücksichtnahme.

17. Bei Starts vom Startplatz 3 (SP3) ist der Zugang vom Weg Friesenhof zum Platz zu sperren.

Folgende Regeln gelten für den auf Hängegleiter und Gleitsegel beschränkten Betrieb:

1. Es ist vor Aufnahme des Windenschleppbetriebes sicher zu stellen, dass keine Motorflugzeuge ohne Absprache auf die Bahn rollen können (Absperrung / Hinweistafel).

2. Der Startleiter für Hängegleiter / Gleitsegel darf den Windenschleppbetrieb nur aufnehmen, wenn keine Anflüge per PPR gemeldet sind.

3. Eine Flugleitung ist nicht zwingend erforderlich. Es genügt die Hörbereitschaft des Startleiters für Hängegleiter und Gleitsegel auf der Funkfrequenz 129,135 MHz. Die Regeln vom Mischflugbetrieb, die nicht die Flugleitung betreffen, gelten auch bei beschränktem Betrieb.

4. Eine Minute vor jedem Windenstart muss der Startleiter auf der Funkfrequenz 129,125 MHz die Blindmeldung „Windenstart in einer Minute“ absetzen.

J. del Bel
1. Vorsitzender
Paragliding Nordwest e.V.

M. Bremer
Geschäftsführer
GmbH